

Satzung des Kommunalkino Verden

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. 9. 1981

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kommunalkino Verden“. Nach Eintragung in das Vereinsregister ist der Name um den Zusatz „e.V.“ zu ergänzen.

Der Verein hat seinen Sitz in Verden.

§ 2 Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, den gesellschafts- und kulturpolitisch bedeutsamen Film zu fördern. Er veranstaltet zu diesem Zweck Filmvorführungen. Er kann auch Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen, Seminare und ähnliches veranstalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person und jede Institution werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 1.1. oder 1.7. eines Jahres mit monatlicher Kündigungsfrist erfolgen. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins schuldhaft verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Vereinsinteressen gröblich verletzt oder
 - c) mit der Beitrittszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung über den Ausschluß informieren. Gegen diese Entscheidung (den Ausschluß) ist die Berufung gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit Mehrheit. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.
Der Vorstand kann bei begründetem Anlaß einen anderen Zahlungsmodus festlegen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Sie ist öffentlich.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vereins sind schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Außerdem ist die Öffentlichkeit des Versammlungstermins und -ortes in der Verdener Tagespresse einzuladen.
3. Der Vorstand hat im übrigen in dieser Form und einer Frist von mindestens 1 Woche jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 (mindestens 5) aller Vereinsmitglieder die Einberufung beantragen. Der Versammlungstermin ist auf einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats nach Antragstellung anzuberaumen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe
 - d) Bestimmung der Abspielstellen und des Inhalts des Filmprogramms
 - e) Beschluß über Satzungsänderungen
 - f) Beschluß über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das mindestens von 1 Mitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. ~~Vertretungsbefugt sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder.~~

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist, im Innenverhältnis jedoch eine Absprache stattzufinden hat.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer dürfen die Vereinsvertretung nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht jedoch Dritten gegenüber nicht dargetan zu werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes soll mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Höchstens 1 Vorstandsmitglied darf in der Filmwirtschaft hauptberuflich tätig sein.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mehrheitlich.
7. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.

§ 10

Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung kann vom Vorstand oder von einem Zehntel (mindestens 5) der Mitglieder beantragt werden. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Viertel (mindestens 5) der Mitglieder beantragt werden. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Verden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. 9. 1981 in Kraft getreten.

Die Eintragung des Vereins ist heute ins Vereinsregister unter Nr. 391 erfolgt.

Verden, 27. November 1981

Kleemeyer (Justizangestellte) als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(Es folgen Stempel und Unterschriften.)

Der Vorstand des Kommunalkinos Verden stellt folgenden Antrag auf Änderung des Satzung:
2001

1. §1 der Satzung wird um folgende Sätze ergänzt: Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. §2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschafts- und kulturpolitisch bedeutsamen Films.
Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Filmvorführungen, Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen, Seminare und Filmfestivals.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ehrenamtlich tätige Personen haben höchstens Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Der letzte Satz des § 11 wird wie folgt geändert:
Nach Auflösung des Vereins **oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks** fällt das Vermögen an die Stadt Verden, **die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Stand: 13.2.2001 gemäß Absprache mit Frau Mielke vom FA